

Stellungnahme

zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

Kontakt:

Silvio Andrae

Telefon: +49 30 20225-5437

Telefax: +49 30 20225-5404

E-Mail: silvio.andrae@dsgv.de

Berlin, 31. Januar 2014

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

Am 31. Oktober 2013 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht das Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Überlegungen des Baseler Ausschusses, die Schwächen des aktuellen Rahmenwerks zu beseitigen, unterstützen wir nachdrücklich. Es lässt sich allerdings ableiten, dass die Reformvorschläge weitreichende Folgen für die künftige Unterlegung von Marktrisiken im Standard- und Modellansatz sowie von Ausfallrisiken beim restriktiven Modellansatz haben werden. Die Vorschläge werden zu umfassenden Änderungen bei den Modellstrukturen führen. Ebenso werden die internen Organisationsstrukturen der Banken von den Änderungen betroffen sein.

Die Interpretation der neuen Marktrisikozahlen sowie die Ableitung von Steuerungsmaßnahmen werden durch die neuen Regelungen weitaus anspruchsvoller. Zudem gehen wir davon aus, dass der Implementierungsaufwand durch die Anpassungen bei den bestehenden Modellen sehr hoch ist. Diese gilt nicht nur für die Banken mit internen Modellen, sondern vor allem auch für Institute, die mit der Einführung der neuen Standardverfahren rechnen müssen.

Wir unterstützen nachdrücklich die Vereinfachung des regulatorischen Rahmenwerks und die Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen (p. 4). Das „Fundamental Review“ sollte nicht dafür genutzt werden, eine nochmalige Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen quasi durch die Hintertür einzuführen. Aufgrund der konservativen additiven Vorgehensweise unter Basel 2,5 sollte ohnehin als Ziel vorgegeben werden, die Höhe der Kapitalanforderungen im internationalen Bankensystem konstant zu halten.

Mit Blick auf den überarbeiteten Standardansatz empfehlen wir, dass die Ermittlung der Kapitalanforderungen klar beschrieben werden sollten. Zudem regen wir für den neuen Standardansatz an, dass unterschiedliche Risikogewichte und Korrelationen nur verwendet werden sollten, wenn diese Parameter sich wesentlich unterscheiden und wo den Nominalpositionen auf Basis leicht beobachtbarer Merkmale diese Parameter zugeordnet werden können.

Die übermäßige Standardisierung im Zusammenhang mit internen Modellen birgt Gefahren. So kann eine zu weit gehende Standardisierung in Verbindung mit zu engen Vorgaben seitens der Aufsicht u.a. zu einer Entkoppelung zwischen dem aufsichtlich vorgegebenen Modell zur Berechnung des Eigenkapitals und einem zu internen Zwecken und insbesondere zur ökonomischen Risikosteuerung eingesetzten Modell führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das aufsichtlich vorgegebene Modell nicht mehr für den „täglichen Einsatz“ zur Risikosteuerung und -überwachung geeignet ist. Auch der von uns grundsätzlich positiv gesehene Use-Test lässt sich dann nicht mehr einhalten. Eine solche übermäßige Standardisierung kann in Krisensituationen ein verstärktes Herdenverhalten der Banken verursachen.

Aufgrund der verpflichtenden Ermittlung des neuen Standardansatzes, der für sich allein schon als sehr aufwändig anzusehen ist, der oben geschilderten Entkoppelung und unserer Befürchtung, dass es künftig keine kapitalbezogenen Anreize mehr geben wird beim Übergang vom Standardansatz im Modellansatz wird der Anreiz genommen, interne Modelle weiterhin zur Eigenkapitalunterlegung einzusetzen. In diesem Fall ist zu erwarten, dass es kaum noch eine Bank geben wird, die freiwillig den Modellansatz wählen wird.

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

Die Komplexität wird beim Modellansatz u.a. durch die vorgesehene Analyse aller Risikofaktoren erhöht, die bei nicht ausreichender Modellierbarkeit einzelnen Risikofaktoren wiederum zu jeweils separaten Risikoaufschlägen führt. Eine unnötige Verkomplizierung der bankinternen und der aufsichtlichen Prozesse sollte soweit möglich vermieden werden.

In den vorliegenden Vorschlägen des Baseler Ausschusses finden sich eine ganze Reihe qualitativer Vorschriften für das Risikomanagement von Handelsbuchpositionen. Wir bitten hier, das bewährte Prinzip der Proportionalität nicht außer Acht zu lassen. So gehen wir davon aus, dass die Risk Policies primär an Modellbankengerichtet sind (p. 50f). Wir würden die Ergänzung einer Klarstellung begrüßen, dass die Modellinstitute diese Vorschriften zudem lediglich in Abhängigkeit des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte zu befolgen haben. Darüber hinaus bitten wir um Bestätigung, dass die Einteilung von Trading Desks im Sinne des vorliegenden Papiers nur für Institute mit einem internen Modell notwendig ist. Sofern ausschließlich der Standardansatz genutzt wird, ist die Einrichtung von Trading Desks für regulatorische Zwecke nicht zu erwarten.

Wir sehen es als kritisch an, dass die Aufsicht durch die geplanten Vorgaben noch tiefer als bisher in die Aufbauorganisation und in das Risikomanagement der Banken explizit einzubinden ist und somit in die Banksteuerung eingreifen kann: So ist z.B. nach unserem Verständnis die Festlegung einzelner regulatorischer Handelstische inkl. deren Strategieausrichtung nur mit aufsichtlicher Genehmigung möglich.

Es besteht die Gefahr, dass die Aufsicht zunehmend die Zuordnung bestimmter Positionen zum Handelsbuch oder Anlagebuch vornehmen kann und dadurch indirekte Risikosteuerungsvorgaben macht. Dies würde einen zunehmenden Eingriff in die Autonomie in der Banksteuerung bzw. Einschränkung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit bedeuten, wobei die Verantwortung bei den Banken verbleiben würde.

Darüber hinaus wäre aus unserer Sicht die geschäftsstrategische Neuausrichtungen bzw. Umorganisationen schwerfälliger, wenn vor Umstrukturierungen im Handelsbereich explizite Aufsichtsgenehmigungen eingeholt werden müssen.

Angesichts der wesentlichen Änderungen sind nach unserer Einschätzung auch nach der Implementierung für die Zwecke der QIS längere Übergangsfristen für die Implementierung erforderlich. Dies gilt gleichermaßen für Standardansatz- und Modellebanken, da beide mindestens ein komplett neues Verfahren aufbauen müssen. In Bezug auf die bestehenden Internen Modellen sollte klargestellt werden, dass zum einen diese weiter betrieben werden können und zum anderen die Möglichkeit besteht, die Zulassung zurückzugeben.

Ein „partial use“ wird durch das geplante Zulassungsverfahren zukünftig auf Ebene von Handelstischen möglich sein. Um einer potentiell deutlichen Zunahme interner Geschäfte, die ggf. mit dem Zweck erstellt werden, Handelstische nur für bestimmte Risikoarten einzurichten, vorzubeugen, empfehlen wir den "alten" Partial Use bzgl. Risikoarten auf Desk-Ebene in der Modellzulassung weiterhin zuzulassen.

Nach unserer Einschätzung dürfte es kaum möglich sein, eine umfassende Auswirkungsstudie (QIS) von Anfang Februar bis Ende April durchzuführen, wie dies offenbar ursprünglich geplant war. Neben der nicht ausreichenden Vorbereitungszeit sind in den Instituten zu diesem Zeitpunkt noch erhebliche Ressourcen durch die Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen des Asset Quality Reviews gebunden. Soll eine QIS für das Han-

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

delsbuch auf Basis realer Handelsportfolios der Bank durchgeführt werden, wäre dies nach unserer Einschätzung frühestens Ende 2014 möglich. Ebenso ist eine Reihe von Vorgaben noch nicht ausreichend spezifiziert, so dass die Banken zur praktischen Durchführung einer QIS zurzeit auch nicht in der Lage wären.

Wir begrüßen daher die überarbeitete Planung, von Januar bis April 2014 mit einer QIS für hypothetische Benchmark-Portfolios zu beginnen und dann von Ende Juli bis Mitte Oktober 2014 eine umfassende QIS durchzuführen. Gleichwohl bleibt dieser Zeitplan sehr ambitioniert, wenn man z.B. das Erfordernis einer kompletten Neuimplementierung des neuen Standardansatzes berücksichtigt.

Es fehlt der QIS zudem an einer Vorgabe für das angestrebte Kalibrierungsniveau: Wir halten es für sinnvoll, die systemische Kapitalausstattung auf Basis von Basel 2,5 konstant zu halten. Die dort ermittelten Kapitalanforderungen sind wie gesagt u.a. aufgrund der additiven Ermittlungsweise der Kapitalanforderungen hinreichend konservativ. Außerdem sollte bei der Kalibrierung unbedingt sichergestellt werden, dass ein Kapitalanreiz beim Übergang vom Standardansatz (SA) zum Modellansatz (IMA) gegeben ist.

Nach Abschluss der QIS regen wir an, die Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen in aggregierter Form bekanntzugeben. In Anbetracht der fehlenden hinreichenden Spezifikation der Vorgaben an vielen Stellen des zweiten Konsultationspapiers halten wir es für angebracht, nach der QIS und nach vorläufiger Festlegung der offenen Punkte eine weitere Konsultation durchzuführen. Wichtige Beispiele für solche fehlenden hinreichenden Spezifikationen sind das modellunabhängige „Risk Assessment Tool“, die Entscheidung und Ausgestaltung hinsichtlich Floor oder Surcharge, die Kalibrierung IMA versus Standardansatz, eine Reihe von Festlegungen im Standardansatz und viele weitere Punkte. Wir begrüßen deshalb die Überlegung der TBG, das neue Rahmenwerk nicht bereits Ende 2014 finalisieren zu wollen. Dieser veränderte Zeitplan eröffnet nach unserer Einschätzung auch die Möglichkeit, eine dritte Konsultation durchzuführen. Qualität sollte hier unbedingt den Vorrang haben, zumal die gültigen Vorgaben unter Basel 2,5 mehr als konservativ sind.

II. Besondere Anmerkungen

1. Trading book/banking book boundary

Grundsätzlich begrüßen wir den „Revised boundary approach“ als Weiterentwicklung einer intentbasierten Definition, halten aber eine zu strikte Begrenzung für den Wechsel zwischen Handelsbuch (TB) oder Bankbuch (BB) nach anfänglicher Zuordnung für nicht immer zielführend. Die Institute benötigen für die Grenzen des Handelsbuches eine verlässliche Orientierung an der tatsächlich verfolgten Handelsabsicht. Dies ist durch eine unbürokratische Abgrenzung und sachdienliche Regelung zur Umwidmung zu erreichen.

Dem maßgeblichen Kriterium der Handelsabsicht, eine zusätzliche Konstruktion von widerlegbaren Annahmen vorzuschalten, erscheint uns nicht angemessen. Sie erhöht den bürokratischen Aufwand, „Ausnahmen“ zu definieren, die im Sinne des maßgeblichen Kriteriums der Handelsabsicht gar keine Ausnahmen sind. Bei der Definition der Ausnahmen würde ohnehin immer auf die Handelsabsicht verwiesen werden. Aus diesem Grund sehen wir die Notwendigkeit eines Genehmigungsverfahrens nicht. Eine reine Anzeige würde aus unserer Sicht genügen.

Sollte jedoch auf einen Katalog widerlegbarer Annahmen nicht verzichtet werden, schlagen wir vor, dass die Institute eine derartige Liste widerlegbarer Annahmen individuell im Rahmen der ohnehin schon vorgesehenen Policy definieren. Diese könnte einmalig von der Aufsicht abgenommen werden.

Wir haben erhebliche Zweifel, ob es möglich ist, anhand beobachteter Eigenschaften eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Instrumente zum TB oder BB vorzunehmen (p. 48, Tz. 9). Wir gehen davon aus, dass beispielweise identische Wertpapiere sowohl dem TB als dem BB zugeordnet werden können und bitten um eine entsprechende Klarstellung. Schwierigkeiten bereitet es in diesem Zusammenhang auch, dass der Begriff „Trading desk“ unklar ist. Hier wäre eine Konkretisierung sinnvoll.

Die Möglichkeit, Positionen des gleichen Instruments gleichzeitig im Handelsbuch und im Anlagebuch zu halten, muss unbedingt gegeben sein. Beispielsweise gibt es im Rahmen der Liquiditätsreserve nach deutschem Handelsrecht Produkte, die gleichzeitig im Handels- als auch im Anlagebuch gehalten werden (müssen). Wir bitten, dies in der Formulierung des Regelungstextes zu beachten.

Die widerlegbare Vermutung (Tz. 11) geht bei einigen Punkten nach unserer Ansicht zu weit, so etwa bei „Funds“ (d)) oder „listed equity“ e)). Die Sichtweise ist in beiden Fällen aus unserer Sicht zu undifferenziert. Auch wenn wir anerkennen, dass es sinnvoll ist, die missbräuchliche Verlagerung von Handelsaktivitäten einer Bank z.B. über die Auflegung eines Spezialfonds zu verhindern, ist es in jedem Einzelfall erforderlich zu überprüfen, ob die Vorgaben der Tz. 4 (p. 48) erfüllt sind.

Gemäß Tz. 11 des Papiers sind Fondsanteile, für die eine Durchschaumöglichkeit besteht (Ausnahme regelt Tz. 13 d), generell dem Handelsbuch zuzuordnen. Diesen Ansatz können wir nicht nachvollziehen. Für viele Banken ist es vorteilhaft, ihre (strategischen) Bankbuch-Anlagen über ein Investment in einen Fonds zu bündeln. Sofern hier die Möglichkeit einer Durchschau besteht, sollten die entsprechenden Wertpapiere in einem Fonds nicht anders behandelt werden, als wenn die Wertpapiere direkt im Bankbuch gehalten würden. Für den Look-Through-Ansatz existieren in Europa seit Einführung von Basel II bewährte Regeln; diese Grundidee wird im Papier „Capital requirements for banks' equity investments in funds“ (BCBS 266)

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

des Baseler Ausschusses von Dezember 2013 aufgegriffen. Somit steht die im Handelsbuch-Papier vorgeschlagene generelle Zuordnung zum Handelsbuch im Widerspruch zur Grundidee aus „Capital requirements for banks' equity investments in funds“.

Laut Annahmenkatalog sind einerseits sämtliche Optionen im Handelsbuch zu führen, andererseits sind Derivate auf bestimmte Instrumente im Anlagebuch zu halten. Wir bitten, diesen Widerspruch aufzulösen.

Die Anlehnung an Accounting-Vorgaben in a) ist mit einer intentbasierten Definition nicht zu vereinbaren. Wir lehnen sie deshalb ab und halten eine Streichung von a) für erforderlich. Durch den Rückgriff auf die Definition in der Rechnungslegung enthält die neue Definition auch Elemente des zu Recht verworfenen „Valuation Based Approaches“ mit den Nachteilen, die wir in unserer Stellungnahme zum ersten Konsultationspapier ausführlich erläutert haben. Hierzu gehört z.B. die Abhängigkeit der aufsichtlichen Definition von den Entscheidungen der Standardsetter der internationalen und nationalen Rechnungslegung.

Auch bei der Liste in Tz. 13 – wie bei der Liste unter Tz. 11 - sollte es möglich sein, einen Nachweis zu erbringen, warum eine TB-Zuordnung erforderlich ist, so etwa bei „unlisted equity“ (widerlegbare Vermutung). Fehlende Marktpreise können bei solchen Equity-Instrumenten unserer Auffassung nach kein Argument sein, sonst müsste diese Liste z.B. auch die in Deutschland gebräuchlichen Schuldscheindarlehen enthalten, die häufig und richtigerweise dem Handelsbuch zugeordnet werden.

Unklar ist aus unserer Sicht, wie vermieden werden kann, dass Hedges auseinander gerissen werden, z.B. bei verpflichtenden BB-Positionen, die mit TB-Positionen gehedgt werden oder vice versa. So sind gemäß Tz.11 Buchstabe a i. V. m. Fußnote 20 des Vorschlages held-for-trading-Instrumente dem Handelsbuch zugeordnet werden. Gemäß IAS 39.9 (a) iii sind alle Derivate als „held for trading“ klassifiziert. Dies umfasst auch die Derivate, die zur ökonomischen Absicherung von Anlagebuchpositionen eingegangen werden. Würden diese Derivate zukünftig aufsichtsrechtlich dem Handelsbuch zuzuordnen sein, würde es zu einem „book mismatch“ kommen, d.h. abzusichernde Position und Sicherungsinstrument wären unterschiedlichen Büchern zugeordnet. In der Folge würde das Sicherungsinstrument entgegen der ökonomischen Intention und Wirkung eine offene Position verursachen, die mit Eigenkapital zu unterlegen wäre. Die ökonomische und regulatorische Kapitalsteuerung würden sich dadurch noch weiter entfernen.

Umwidmungen werden eindeutig zu restriktiv gehandhabt. Strikte Umwidmungsregeln bzw. faktische Umwidmungsverbote können beispielsweise dazu führen, dass Positionen im Handelsbuch verbleiben müssen, obwohl kein kurzfristiger Handel mehr möglich ist (z.B. bei Stale Positions). Dies würde der originären Intention der überarbeiteten Abgrenzung, die Zuordnung einer Position abhängig von deren Risikomanagement vorzunehmen, unter Umständen entgegenstehen. Umwidmungen stellen somit das einzige Medium dar, eine gegebenenfalls im Zeitablauf erforderlich gewordene Korrektur der Buchzuordnung vornehmen zu können und somit die Geschäfte dorthin zu „transferieren“, wo sie aufsichtsrechtlich auch mit der jeweils adäquaten Methode zur Eigenmittelunterlegung erfasst werden können.

Sofern nur die Handelsabsicht zu Beginn in Betracht gezogen würde, wäre die Abstellung auf die Handelsabsicht als maßgebliches Kriterium ad absurdum geführt. Da der letzte Zweifel an einer fehlenden Arbitragemöglichkeit durch die Fortschreibung der Eigenkapitalersparnis ausgeräumt sein sollte, sehen wir auch in einer wiederholten Umwidmung keine Gefahr.

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

Die technischen Erfordernisse zur Berechnung eines Kapitalzuschlages nach Umwidmungen sind zudem erheblich. Grundsätzlich muss es bei einer nach wie vor intentbasierten Definition des Handelsbuchs möglich sein, einen Buchwechsel vorzunehmen und dies nicht nur in Ausnahmesituationen. Aufgrund der jetzt fehlenden Arbitragemöglichkeiten ist ein restriktives Vorgehen bei der Thematik der Umwidmungsmöglichkeiten auch nicht mehr erforderlich.

Kritisch sehen wir zudem die künftige Rolle der Aufsicht im Zusammenhang mit Umwidmungen. Wir befürchten hier tendenziell schwerfälligere Prozesse als bisher, da die Aufsicht nun explizit in jede Umwidmung einbezogen werden muss. Außerdem haben wir Sorge, dass die Aufsicht Umwidmungen von sich aus anordnen kann und damit (zumindest indirekt) in die Bank- und Risikosteuerung eingreift.

Das Konsultationspapier fordert umfangreiche Dokumentationspflichten, die die Banken für alle Handelsbuchpositionen vorhalten müssen. Die Dokumentation soll den Aufsichtsbehörden eine leichtere Überwachung der Abgrenzung der TB- und HB-Positionen ermöglichen. Nach unserer Einschätzung sollte sich die Dokumentation auf wesentliche Informationen beschränken. Wir bitten um Überprüfung der Dokumentationsanforderungen.

2. Internal Models Based Approach (IMA)

a. Scope

Wir sehen keine Gründe, warum ein interner Modellansatz (IMA) für das Correlation Trading Portfolio (inkl n-th-to-default Kreditderivate) nicht mehr möglich sein sollte. Die unter Basel 2,5 vorgegebenen Modellstandards sind äußerst hoch, auch für die Marktstruktur gelten hohe Anforderungen (insbesondere die Bedingung eines „two way liquid market“ ist hier zu nennen). Außerdem enthalten die Vorgaben sehr konservative Annahmen über die Risiken dieser Handelsaktivität (z.B. hinsichtlich Haltedauer und Konfidenzniveau), so dass insgesamt eine gute Basis für eine weitere aufsichtliche Eignung aus unserer Sicht gegeben ist. Wir fordern daher, die Basel 2,5-Modellstandards auch in einem überarbeiteten Marktrisikorahmenwerk fortzuführen.

b. Rückgabe Modellzulassung

Die Reformen des „Fundamental Review“ werden zu einer grundlegenden Überarbeitung des Trading-Book-Regimes führen. Unter diesen Bedingungen halten wir es für angemessen, dass die Institute sich erneut frei entscheiden können, die Modellalternative (sofern genehmigungsfähig) oder den Standardansatz zu wählen. Eine „Rückkehr“ zum Standardansatz sollte entgegen der bisherigen Regelung eine Option sein, die die Institute formal und faktisch bei Einführung der neuen Regeln wählen dürfen. Viele Institute haben die Entscheidung, die Kapitalunterlegung auf Basis ihrer internen Modelle zu ermitteln, bereits Mitte der 1990er Jahre getroffen. Unter fundamental anderen Bedingungen kann unserer Auffassung nach nicht erwartet werden, dass diese Entscheidung weiter bindend ist.

c. Desk-level approach/Partial Use

Den so genannten Desk-approach sehen wir grundsätzlich positiv, allerdings sollte die Zahl der aufsichtlichen Desks nicht zu groß sein (max. 20-30) und der bankinternen Organisationsstruktur folgen, weil sonst erhebliche Folgeprobleme und Aufwände entstehen, etwa beim Zulassungsprozess, bei Modellände-

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

rungen, beim Backtesting und P&L-Attribution-Prozess auf Desk-Ebene. Auch das Problem der korrekten Behandlung interner Geschäfte wächst mit der Zahl der aufsichtlich zu definierenden Desks. Uneingeschränkt positiv sehen wir, dass die Bank entscheiden soll, welche Desks „in-scope“ sein sollen. Diese flexible Partial-Use-Möglichkeit halten wir für äußerst sinnvoll. Auch die Anmerkung, dass die Auswahl der Desks „in-scope“ nicht unter Arbitragegesichtspunkten erfolgen soll, ist für uns nachvollziehbar.

Im aktuellen Konsultationspapier wird die „remediation period“ für Trading Desks, die die Vorgaben (Backtesting, P&L attribution) nicht mehr erfüllen, nicht mehr erwähnt. Diese sollte wieder aufgenommen werden.

Im Appendix A, key element #3 wird für die einzelnen Trading Desks gefordert, dass wöchentlich „desk VaR/ES sensitivities to risk factors“ berichtet werden sollen. Dies geht weit über die aktuellen Reporting-Anforderungen hinaus und wäre technisch kaum leistbar.

d. Risikometrik/Outlier-Sensitivität

Wir sind nach wie vor nicht davon überzeugt, dass der Übergang zum „Expected Shortfall“ (ES) per se eine vorteilhafte Entwicklung ist. Wir bezweifeln nach wie vor die Validität der vorgebrachten Pro-Argumente wie die bessere Erfassung des „Tails“ der Verlustverteilung (insbesondere unter Einbeziehung der IDRC-Vorgaben in die Analyse), das lediglich theoretische und nicht bankpraktische Problem der fehlenden Subadditivitätseigenschaft der VaR-Risikometrik sowie die Argumente hinsichtlich der Gaminggefahr bzw. Handlerincentivierung. Wir möchten hier auf unsere Stellungnahme zu ersten Konsultationspapier verweisen (S. 5 bis 7).

Die Reduzierung auf das 97,5%-Quantil reicht nach unserer Analyse nicht aus, das Problem der größeren Outlier-Sensitivität zu lösen. Auch hier möchten wir auf unser Petikum der DK-Stellungnahme zum ersten Konsultationspapier zurückkommen, in der wir ein Quantil von 95 oder 90% gefordert hatten.

Ein Übergang zum Expected Shortfall zur Messung von Marktpreisrisiken in Säule I kann unter Umständen dazu führen, dass es zu Inkonsistenzen bei der Risikomessung und Risikoaggregation der verschiedenen Risikoarten unter Säule II kommen kann. Daher darf es aus unserer Sicht zumindest keinen Automatismus geben, den Expected Shortfall auch als Risikomaß in die Säule II übertragen zu müssen (vgl. unsere Ausführungen zum ersten Konsultationspapier).

e. Einbeziehung Marktliquidität

Wir begrüßen es, dass es offenbar jetzt vorgesehen ist, so genannte „endogene Liquiditätsrisiken“ im Rahmen der Prudent-Valuation-Anforderungen zu berücksichtigen. Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass es zu keiner doppelten Berücksichtigung der Liquiditätsrisiken kommt.

Für uns stellt sich die Frage, inwiefern die Einbeziehung der Marktliquidität in die Modellierung über fünf Liquiditätshorizonte mit der weiterhin gegebenen „Kurzfristigkeitsbedingung“ von Handelsbuchpositionen konform ist (insbes. der 1 Jahreshorizont). Wir bitten um Klarstellung, ob das Kurzfristigkeitskriterium nunmehr generell auf 1 Jahr anzuheben ist.

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

Bezüglich der vorgegebenen Liquiditätshorizonte für bestimmte Instrumentenklassen (vgl. z.B. Table 2, S. 16) halten wir die Tabellenvorgaben für zu deskriptiv und detailliert. Abweichungen sollten nach Überprüfung durch die zulassenden Behörden ermöglicht werden. Nicht nachvollziehbar ist für uns die Zuordnung von „FX rate“ in das 20-Tages-Bucket. Eine Zuordnung in das liquideste 10-Tages-Bucket dürfte hier eher angemessen sein. Wir schlagen generell vor, die Liquiditätshorizonte in ihrer Granularität sowie in ihrer Länge im Rahmen der QIS bei den Instituten abzufragen und damit die QIS an dieser Stelle als Konsultation zu nutzen.

Im ersten Konsultationspapier wurden drei Optionen für die Einbeziehung der Marktliquidität in das interne Modell mit Vor- und Nachteilen erörtert. Im zweiten Konsultationspapier findet sich eine Festlegung auf Option 1 als „baseline-approach“ für die anstehende QIS. Insbesondere das bereits im ersten Konsultationspapier geschilderte Problem der so genannten „overlapping return“ (Abschnitt 1.3, S. 13 sowie Annex 1, D.3. Tz. 181 c), S. 86) mit verstärkten Autokorrelationsproblemen stellt sich hier in besonderer Weise.

Wir sprechen wie in der DK-Stellungnahme zum ersten Konsultationspapier weiter für die Anwendung der Option 3 (Ein-Tages-Schock mit einheitlicher Skalierungsmöglichkeit) aus. Die Einführung verschiedener Liquiditätshorizonte innerhalb der Berechnung des Markttrisikomaßes würde neben den in jedem Falle anfallenden laufenden Datenpflege- und Validierungsaufwänden nicht nur zu erheblichen einmaligen Modell- und Systemanpassungsaufwänden, sondern möglicherweise auch zu mehreren nicht mehr direkt kompatiblen Teilrisikobeiträgen desselben Buches führen. Hier müsste zur Aggregation des Risikomaßes auf Buchebene dann ohnehin (beispielsweise für das interne Berichtswesen) wieder eine Skalierung analog Option 3 erfolgen. Darüber hinaus sind die Ergebnisse bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise nicht mehr interpretierbar, da die angenommenen „gleichzeitigen“ Szenarien (beispielsweise in einer historischen Simulation) tatsächlich nicht gleichzeitig eingetreten sind. Dadurch ist auch in keiner Weise sichergestellt, dass die Vorgehensweise zu konservativen Ergebnissen führt. Die einheitliche Berechnung auf Basis eines Ein-Tages-Schocks und die anschließende Skalierung auf einen einheitlichen Liquiditätshorizont würde den Implementierungsaufwand deutlich senken, zu zunächst vergleichbaren Risikozahlen führen und trotzdem die Baseler Ideen erfüllen.

Hinzu käme, dass eine solche Vorgehensweise es ermöglichen würde, besser zwischen einem internen Kernmodell, das weiter für interne Risikomanagementzwecke geeignet gehalten werden kann (s. auch 14. Use Test unten), und einem „Aufsehermodell“ unter Berücksichtigung der stark aufsichtlich motivierten Liquiditätshorizonte zu unterscheiden. Gleichzeitig könnten die unten beschriebenen Backtesting- (Test eines anderen Modells als aufsichtlich genutzt) und P&L-Attribution-Probleme damit reduziert werden.

Die vorgesehene Komplexität bei der Kalibrierung des ES auf einer Stressperiode, basierend auf einer Historie ab 2005, würde nach unserer Auffassung einen immensen Aufwand erzeugen, welcher nicht erforderlich ist. Bei den Jahren 2005/2006 handelte es sich eher um ruhige Marktphasen, der „Gewinn“ für eine konservative Risikoberechnung dürfte also in keinem Verhältnis zum Implementierungsaufwand stehen. Auch dürfte es in vielen Fällen schwierig werden, ein reduziertes Set an Risikofaktoren zu finden, dass bis zu diesem Zeitraum zurück reicht und gleichzeitig noch die vorgegebene „Erklärungsquote“ in Höhe von derzeit 75% (vgl. S. 19, 1.4 (ii); S. 86 Tz. 181 (d), (f)) erfüllt. Die Kalibrierung auf Basis einer Historie ab 2008 (frühestens Ende 2007) ist daher ausreichend. Wir können uns durchaus auch vorstellen, dass die Stress-Periode direkt von den Aufsehern vorgegeben wird. Dies wäre ein weiterer Standardisie-

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

rungsbeitrag, um Divergenzen in den Ergebnissen identischer Portfolios bei verschiedenen Banken zu reduzieren.

Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Möglichkeit einer vereinfachten Berechnung des ES für die Krisenperiode auf Basis eines reduzierten Risikofaktorsets zu begrüßen. Allerdings erhöht dieses Vorgehen in Kombination mit der vorgeschlagenen Skalierung $ES = ES(R,S) * ES(F,C) / ES(R,C)$ die technische und prozessuale Komplexität sowie die Anzahl der erforderlichen Simulationsläufe. Um die Anzahl erforderlicher Berechnungen sowie die Komplexität in Form einer mehrfachen Definition von Risikofaktoren für den Produktionsprozess zu verbessern, wäre es zu begrüßen, wenn der Skalierungswert $ES(F,C) / ES(R,C)$ nicht täglich sondern nur in regelmäßigen Abständen (z.B. halbjährlich, jährlich) neu zu berechnen ist. Sollte es einem Institut möglich sein, ohne signifikante Proxies auch den ES für die Krisenperiode auf dem vollen Risikofaktorset zu bestimmen, so sollte auf eine Berechnung des Skalierungswertes – dieser wäre in diesem Fall ohnehin 1 - verzichtet werden können.

Der Durchschnitt der täglichen Kapitalmaße als zweiter Bestandteil der Gesamtkapitalanforderung sollte (wie in Tz. 181) durchgängig mit 60 Tage bemessen werden. (Abweichend hiervon sind in Tz. 189 12 Wochen genannt.)

f. Neues „Risk Assessment Tool“

Das neue Tool lehnen wir entschieden ab. Das neue Tool ist nicht hinreichend spezifiziert (z.B. Höhe der Thresholds). Unklar ist weiter, wie mit unterschiedlichen Desk-Strukturen bei verschiedenen Banken umgegangen werden soll sowie auch die Frage, unter welchen Bedingungen Desks, die diesen Zulassungstests nicht bestehen, später einer internen Modellierung zugeführt werden können.

Es ist nicht ersichtlich, dass das Ziel der Identifikation von Desks mit komplexen, potentiell illiquiden Instrumenten mit erhöhtem Modellrisiko bzw. besonderen Gefahren von „jumps in liquidity premia“ (JILP) über das Tool erreicht werden kann. Eine geringe „risk density“ kann viele nachvollziehbare Ursachen haben und weist im Übrigen nicht notwendigerweise auf Modellierungsprobleme hin. Wir halten das vorliegende Tool nicht für geeignet, um als drittes – sogar gleichwertiges – Validierungstool neben das Backtesting und den P&L-attribution-process gestellt zu werden. Es reicht völlig aus, die beiden vorgenannten Tools zur Identifizierung von für die interne Modellierung geeigneten Desks einzusetzen. Insofern sollte die hier gestellten Vorgaben gestrichen werden.

Für die Berechnung der Exposure-Größe wird auf das Rahmenwerk für die Leverage-Ratio verwiesen. Dies ist ein Verweis auf ein Framework, das zurzeit z.B. Nettingmöglichkeiten nur vollkommen unzureichend widerspiegelt. Zudem sind nur Exposure-überzeichnende Messansätze erlaubt. Dies ist für den Markttriskobereich nicht angemessen. Die Verwendung der Exposure-Größe der Leverage-Ratio ist auch deshalb ungeeignet, weil für z.B. Bonds der Marktwert kein sinnvoller Proxy für eine erwartete Kapitalanforderung sein kann und für Derivate der CEM / NIMM-Exposurewert davon abhängt ob regulatorisches Netting zulässig ist und ob Sicherheiten zur Verfügung stehen oder nicht. Dies ist für das Kontrahentenrisiko sicher sinnvoll, jedoch wiederum kein sinnvoller Proxy für Marktwertschwankungen.

Das Risk Assessment Tool tritt auch in Konkurrenz zum geplanten Floor, ohne dass ersichtlich ist, warum beide Instrumente in Kombination zu einem konsistenten Ergebnis führen sollen.

g. Erfassung von Diversifikationseffekten

Die Übernahme des Vorschlages der internationalen Bankenverbände sehen wir als sehr positiv an, wir würden allerdings eine bankindividuelle ρ -Schätzung bevorzugen.

h. Weitere Modellbeschränkungen

Parametrische Ansätze: Wir gehen davon aus, dass die neuen Vorgaben inhaltlich keinen Simulationsansatz erzwingen. Deshalb sollten auch Varianz-Kovarianz-Ansätze weiter möglich sein (vgl. Tz. 181 g), S. 87). Wir empfehlen die Streichung des Zusatzes „supervisors may permit banks to use models based on either historical or Monte Carlo simulations“. Insbesondere möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass Parametrische Modelle, die Modellierung von nicht-normalen Verteilungen, bspw. über Johnson- oder Fourier-Transformation und mit Schiefe, Kurtosis, fat tails etc. erlauben. Ebenso ist Ermittlung des ES und die Berücksichtigung verschiedener Liquiditätshorizonte möglich, letzteres beispielsweise durch zeithorizont-spezifische Volatilitäten.

Volle Neubewertung: Es sollte klargestellt werden, dass eine volle Neubewertung für alle, auch komplexe Instrumente nicht verlangt werden kann. Es muss bei Nachweis der Eignung möglich bleiben, Approximationsansätze wie Delta-Gamma fortzuführen.

i. Backtesting

Der vorgeschlagene pragmatische und vertraute Ansatz ist gleichwohl kein Backtesting des ES-Parameters, denn ein Backtesting des 1-tägigen VaR ist kein Backtesting zu einem auf verschiedenen Liquiditätshorizonten basierenden Expected Shortfall. Vielmehr gibt es nur eine lose Verbindung zwischen der Ausreißerzählung auf zwei Quantilen und der Qualität der ES-Schätzung. Es ist deshalb nicht sinnvoll, aus den Backtesting-Ergebnissen einen Automatismus einer Modellausschließung abzuleiten. Aufseher benötigen hier Entscheidungsspielräume bei der Bewertung der Backtesting-Ergebnisse. Dies sollte auch die Nichtzählung von einzelnen Ausreißern erlauben, wenn nachweisbar ist, dass der Ausreißer nicht auf Modellversagen zurückzuführen ist. Vor einer Aberkennung von Desk-Zulassungen sollte auch eine Frist zur Mängelbeseitigung eingeführt werden.

j. P&L-attribution process

Als positiv sehen wir an, dass der Baseler Ausschuss anerkennt, dass P&L-Abweichungen nicht unbedingt auf Modellierungsprobleme hinweisen. Deshalb sollte allerdings auch aus quantitativen Vorgaben für den „degree-of-fit“ vorsichtig und in Rücksprache mit den Banken interpretiert werden. Es kann unserer Auffassung nach keinen Automatismus zwischen Überschreitung der Abweichungsgrenzen und einem Modellentzug für das betreffende Desk geben.

Die Verwendung der verschiedenen P&L-Begriffe im Zusammenhang mit Backtesting und P&L-Attribution („risk theoretical P&L“, „actual P&L“, „theoretical P&L“, „hypothetical/actual trading outcomes“ etc.) sollte einheitlich und klar definiert sein. Wir bitten hier um konsistente und verständliche Vorgaben.

k. Modell für Ausfallrisiken

Um Doppelerfassungen zu vermeiden, ist die Beschränkung auf Ausfallrisiken (default-only-mode) grundsätzlich positiv zu sehen. Allerdings verursacht dies Anpassungsnotwendigkeiten an vorhandenen IRC-Modellen. Fraglich ist, ob diese Anpassungen bankintern als geeignet angesehen werden, oder ob hier ein reines „Aufsehermodell“ etabliert wird. Wir neigen zu letzterer Annahme.

Im aktuellen Framework (Basel 2,5) ist es modelltechnisch bereits möglich, Doppelerfassungen auch dadurch zu vermeiden, dass Migrationsrisiken in erster Linie innerhalb der vorliegenden Default-Modelle erfasst werden (IRC-Modelle). Wir sehen keine inhaltlichen Gründe, warum eine solche – bereits aufsichtlich zugelassene – interne Modellierung nicht fortgeführt werden könnte. Hierdurch könnten den Banken erhebliche Implementierungsaufwände erspart werden. Zwar ist es relativ einfach, Anpassungen beim IRC-Modell zu einem IDRC-Modell hin vorzunehmen, sehr viel aufwändiger ist es dagegen, das Modell für „kontinuierliche Risiken“ (im Text als „Marktrisikomodell“ bezeichnet) entsprechend der neuen Vorgaben anzupassen.

Klar gestellt werden sollte, dass ausfallrisikofreie Instrumente (wie bestimmte Derivate, z.B. Zins-Swaps) nicht in das Default-Risk-Modell einbezogen werden müssen. Für solche Instrumente besteht im Regelfall eine Kapitalunterlegung für Kontrahentenausfallrisiken.

Wir haben Zweifel, ob Aktienkurse immer eine geeignete Schätzbasis für Ausfallkorrelationen sind und würden es deshalb für sinnvoll halten, auch andere interne Schätzmethoden zuzulassen, die aufsichtlich überprüft werden. Auch ist unklar, wie z.B. Korrelationen für Staatsanleihen ermittelt werden sollen.

Nach unserem Verständnis sind im Gegensatz zu Basel 2,5 (dort im Wesentlichen Convertibles) alle Aktieinstrumente grundsätzlich in die Default-Risk-Modellierung einzubeziehen, was wir nicht unbedingt für sinnvoll halten. Wir bitten um Klarstellung, ob dieses Verständnis korrekt ist.

Die Begründung zur Einschränkung der Modellierungsfreiheiten beim Default-Risk-Modell ist nur bedingt nachvollziehbar. Nach unserem Verständnis ließen sich die beobachteten, relativ großen Abweichungen bei den mit den aktuell eingesetzten Modellen ermittelten RWAs in der Baseler Vergleichsstudie zu einem nicht unerheblichen Teil allein dadurch erklären, dass einige der verglichenen Modelle noch nicht durch den nationalen Aufseher abgenommen waren und somit nicht den gleichen restriktiven Vorgaben wie die übrigen Modelle unterlagen.

Da das Zwei-Faktor-Modell ein vollkommen neues Modell ist, sollte der hier signifikante Zeitbedarf für eine angemessene Implementierung (detaillierte Modellentwicklung, Test, Validierung usw.) unbedingt für die Banken vorhanden sein. Dies sollte auch bei der QIS berücksichtigt werden. Auch ist nicht spezifiziert, um welche Faktoren es sich handelt und inwiefern diese untereinander korreliert sind bzw. diese Korrelation über Aktienkurse bestimmt werden kann (s. oben).

l. Berechnung der Kapitalanforderungen

Aufgrund der Weiterentwicklung der aufsichtlichen Vorschriften, halten wir künftig die Anwendung des Multiplikators 3+x für entbehrlich.

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

Nach unserem Verständnis werden die Kapitalanforderungen für Desks „not-in-scope“ einzeln aufaddiert. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, warum hier die Desk-Definition aufrechterhalten wird, die aus der Standardmethode resultierende Kapitalanforderung sollte für alle Desks gemeinsam berechnet werden können (vgl. Tz. 193, S. 96).

m. Use-test

Die Bedeutung des Use-Tests geht offenbar weiter zurück, er spielt nur noch am Rande eine Rolle und wird im neuen Konsultationspapier nicht mehr explizit erwähnt. Grundsätzlich sprechen wir uns aber für den Erhalt der Use-Test-Anforderung aus. Dies setzt allerdings voraus, dass es möglich ist, die vorgeschriebenen Modelle ganz oder partiell intern einzusetzen. Hiervon gehen wir zurzeit nicht aus. Eine Use-Test-Einhaltung kann deshalb auch nicht erwartet werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass für die Berechnung des internen Modells drei verschiedene Expected-Shortfall-Größen (aktueller ES mit allen Risikofaktoren, aktueller ES mit reduzierten Risikofaktoren, Stress ES mit reduzierten Risikofaktoren) berechnet werden müssen, allerdings kann keine davon zur internen Steuerung verwandt werden. Dies stellt einen gehörigen Aufwand dar, der dem Institut für seine ökonomische Steuerung keinerlei Mehrwert bietet.

n. Qualitative Standards

Es wird die Forderung erhoben, dass „a distinct unit“ (unabhängig von der „risk control unit“) die initiale und laufende Validierung der internen Risikomodelle durchführen muss (Tz. 180. (c)). Diese Anforderung, die Validierung in einer vom Risikocontrolling getrennten Einheit durchzuführen, ist – insbesondere in kleineren Häusern – operativ nicht realisierbar. Die Unabhängigkeit der Validierung von der Entwicklung kann auch durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

3. Standardansatz

Wir begrüßen, dass sich der Baseler Ausschuss sich für die Fortführung des „Partial Risk Factor Approaches“ und gegen den „Fuller Risk Factor Approach“ entschieden hat.

Unabhängig davon unterstützen wir den alternativen Vorschlag von IIF, ISDA und gfa zur Ausgestaltung des Standardansatzes. Wir würden einen sensitivitätsbasierten Ansatz dem derzeit vorgeschlagenen Cash-Flow-basierten Ansatz eindeutig vorziehen.

Abhängig von der Ausgestaltung im Detail gehen wir davon aus, dass in den Häusern durch vorhandene Implementierungen von Bewertungsmodellen bereits heute ein Großteil der nötigen Sensitivitätsdaten vorhanden ist. Die IT-Implementierung für die Berechnung eines solchen Standardansatzes würde demnach im Vergleich zu einem Cash-Flow-basierten Ansatz mit wesentlich geringerem Aufwand durchführbar sein.

Wichtig dabei ist, dass die Berechnung der Sensitivitäten im Detail oft systemabhängig ist und die Regelungen daher einen gewissen Freiraum zulassen müssen. So sind beispielsweise Sensitivitäten im Zinsrisiko u.a. abhängig von Anzahl und Lage der Stützstellen der Zinskurve und den verwendeten Interpolationsalgorithmen. Wenn die Aufsicht die Algorithmen exakt vorgibt, können vorhandene Sensitivitäten aus

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

den Steuerungssystemen eventuell für das Meldewesen nicht genutzt werden. Dies hätte erhebliche Kostenauswirkungen, die die Vorteilhaftigkeit des Verfahrens wieder relativieren.

a. Eignung für kleinere Institute

Wir nehmen an, dass ein Standardansatz für Marktrisiken nur dann für kleinere Banken geeignet ist, wenn er betrieben werden kann, ohne eine Modellinfrastruktur aufzubauen. Hierzu gehört insbesondere, dass es nicht erforderlich ist, Pricing-Modelle einzusetzen, dass Cash-Flow-Mappings nicht erforderlich sind und dass eine regelmäßige Marktdatenversorgung für Inputparameter zur Berechnung der Kapitalanforderungen nicht benötigt wird. Der nunmehr vorgeschlagene Standardansatz erfüllt diese Anforderungen nicht mehr, er dürfte aber aufgrund seiner Komplexität für kleinere Banken nicht mehr handhabbar sein. Zudem würde vor dem Hintergrund deutlich sinkender Margen im originären Kredit- bzw. Provisionsgeschäft dieser Standardansatz insbesondere bei kleineren Banken zu deutlich erhöhten Implementierungskosten (technisch, personell) führen, obwohl das vorliegende, einfach strukturierte Geschäftsmodell dies nicht hergibt.

Wir fordern daher, den neuen Standardansatz grundsätzlich zu vereinfachen oder über einen alternativen, und einfacheren sensitivitätsbasierten Ansatz nachzudenken.

Hinzu kommt die deutlich gestiegene Komplexität der Rechenlogik. Der neue Standardansatz ist weitgehend neu. Insgesamt ergibt sich damit ein erheblicher Implementierungsaufwand, den gerade kleinere Banken nur über einen längeren Zeitraum leisten können. Da verschiedene Parameter künftig regelmäßig durch die Aufsicht aktualisiert werden sollen, wird es sich also für die Institute nicht um einen einmaligen Aufwand handeln. Insgesamt setzen wir uns dafür ein, dass Komplexität und Angemessenheit des Standardansatzes in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen.

b. Hinreichende Spezifikation

Die Anforderungen zum Standardansatz sollten nach unserer Einschätzung zunächst genauer spezifiziert werden. Dies betrifft beispielweise die Verwendung verschiedener Begriffe (z.B. gemeinsame Verwendung des „Nominalwerts“ p. 49 und p. 90: beim Nominalwert handelt es sich nicht um den Marktwert eines Instruments). Wir regen an, jeden Begriff nur mit einer Bedeutung zu verwenden (z.B. der Nominalwert in p. 51 scheint sich auf den vollen Marktwert und die Zahlungsströme der Anleihe gleichzeitig zu beziehen). Eine vollständige Spezifikation fehlt, z.B. für Verbriefungen, so dass eine Beurteilung hier nur eingeschränkt möglich ist. Unklar ist insgesamt, ob der vorgeschlagene Standardansatz hinreichend risikosensitiv.

Außerdem empfehlen wir, die Bestimmung der „delta-äquivalenten Position“ einer Option eindeutig zu beschreiben. So ist zum Beispiel das Underlying einer Cross-Currency-Option die „Cross-rate“ zwischen den beiden Währungen, wobei weder p. 57 noch p. 62 deutlich macht, wie die „delta-äquivalenten Positionen“ bestimmt werden sollen.

Wir sehen eine konkretere Beschreibung der Bestimmung der Kapitalanforderungen im Standardansatz als notwendige Voraussetzung für das beabsichtigte Ziel des Ausschusses an, die Kapitalanforderungen vergleichen zu können. Wenn Banken selbst bei einfachen Produkten wie Cross-Currency-Optionen Rücksprache zur Klärung ihre nationalen Aufsichtsbehörden benötigen, ist es schwer vorstellbar, dass frühzei-

tig Antworten vorliegen, die eine konvergente und zeitnahe Umsetzung gewährleisten. Eine konvergente Umsetzung wäre allerdings notwendig, wenn der Baseler Ausschuss seine Prinzipien folgen will

c. Risikogewichte und Korrelationsparameter

Wir begrüßen, dass der überarbeitete Standardansatz stärker als der bisherige Ansatz Absicherungen und Diversifizierungseffekte berücksichtigt. Dennoch denken wir, dass ein besserer Kompromiss zwischen der Risikosensitivität und der Einfachheit des Ansatzes erreicht werden könnte, wenn die unterschiedlichen Risikogewichte und Korrelationen nur dort angewandt werden, wo diese Parameter sich wesentlich unterscheiden. Dies sollte unter anderem auch dazu beitragen, die Kosten für die praktische Umsetzung in einem überschaubaren Rahmen zu halten, insbesondere die Änderungen an den IT-Systemen betreffend. Darüber hinaus halten wir es für eine einheitliche Umsetzung für erforderlich, dass Nominalpositionen diese Parameter auf Basis von leicht beobachtbaren Merkmalen zugeordnet werden können. In diesem Zusammenhang erscheinen uns folgende Vereinfachungen für die nachfolgenden Risikofaktoren für angebracht.

d. Credit Spread Risk: non-securitisations

Der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) nimmt eine Kategorisierung des „Sovereign Risk“ für Positionen des Anlagebuches vor. Diese Kategorisierung sollte nach unserer Einschätzung auch für Handelsbuchpositionen gelten. Insofern regen wir für die Buckets 1, 2, 6 (und 7,8 und 12) an, die Definitionen des Anlagebuches zu verwenden (p. 105).

Die Buckets 3 bis 6 (und 9 bis 12) sollten zu einem einheitlichen Bucket zusammengefasst werden, wobei bestimmte Kategorien von Staatsanleihen aus den Buckets 6 (und 12) zu entfernen wären (p. 105).

Außerdem stellen wir fest, dass sich die Korrelationen für Zahlungsströme gleicher Emittenten bei Laufzeiten von bis zu bzw. über fünf Jahren kaum unterscheiden. Die Umsetzungskosten für die Korrelationen würden für eine Bank deutlich ansteigen, wenn sie die Korrelationen entsprechend der Laufzeiten der Zahlungsströme aus ihren Handelssystemen erfassen und für aufsichtliche Zwecke verwenden und vergleichen müsste. Wir plädieren daher dafür, keine Differenzierung der Korrelationen zwischen den einzelnen Laufzeiten vorzunehmen (p. 109).

e. Credit Spread Risk: securitisations

Die Regeln für die Credit-Spread-Risiken für Verbriefungen beruhen auf Buckets mit Bezug zu Produkttyp, Sektor, Bonität und Laufzeit von CDO und ABS/MBS-Positionen (vgl. S. 70 f.). Die ausgewählten Bucket-Gruppen scheinen etwas willkürlich und unvollständig zu sein. Sie reflektierenden aus unserer Sicht nicht angemessen die Verbriefungsmärkte wider.

So wird bei Verbriefungspositionen zwischen CDO's, MBS, Credit Card ABS und Residual unterschieden (vgl. S. 70, Tz. 115 ff). Für das bedeutende Segment der Auto-ABS fehlt ein Risk Bucket. Dies hat zur Folge, dass Risikopositionen aus Auto-ABS im Handelsbuch dem Residual Bucket zugeordnet werden müssten.

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

Die Eigenkapitalanforderungen im Residual Risk Bucket sind deutlich höher als in den anderen Risk Buckets. Eigenkapitalerhöhend wirkt ferner, dass im Residual Bucket keine risikomindernden Diversifikationseffekte und Hedgingeffekte zugelassen werden (vgl. S. 71 Tz. 122). Für Auto-ABS, denen hochgranulare hochwertige mit Fahrzeugen besicherte Forderungen zugrunde liegen, müsste im Handelsbuch folglich zukünftig deutlich mehr Eigenkapital vorgehalten werden als für Corporate MBS oder unbesicherte Credit Card ABS. Bei dreifach A gerateten Positionen liegt der Bruttounterschied zwischen Auto-ABS und MBS z.B. bei rd. 67% und zwischen Auto-ABS und Credit Card ABS rd. 36%. Die Nettoeffekte dürften noch deutlich höher sein, da im Residual Bucket Diversifikations- und Hedgingeffekte nicht anerkannt werden. Dies ist nach unserer Einschätzung nicht risikoadäquat. Wir bitten um adäquate Berücksichtigung des im Verbriefungsmarkt bedeutenden Auto-ABS-Segments. Unklar ist zudem auch die Formeldarstellung in Tz, 123, da nicht klar ist, ob der Wurzelterm den Residual Bucket umfasst.

Nicht nachvollziehbar ist, warum Diversifikations- und Hedging-Effekte nur bei verbrieften Corporate-Forderungen zugelassen werden sollen (vgl. S. 39 u. 49). Die unerwarteten Verluste sind gerade bei verbrieften Retail-Forderungen aufgrund der hohen Granularität der verbrieften Portfolien in der Regel niedriger als bei Corporate-Forderungen.

Korrelationsannahmen innerhalb und zwischen Buckets scheinen generell überzogen konservativ zu sein. Nur Zero-Diversifikation oder unabhängige Aggregation (abgesehen von effektiven Hedge-Beziehungen) ist gestattet.

Zudem ist nicht klar, auf welcher Grundlage die Risikogewichte für Credit-Spread-Risiken abgeleitet oder kalibriert wurden. Es scheint auch, dass es keine angemessenen Überlegungen für die Beziehung zwischen Credit Spread- und Ausfallrisiko gibt, wenn man zum Beispiel eine AAA-Tranche und eine BB-Tranche hält.

Insgesamt hat das vorgeschlagene Konzept ein starkes Disincentive für die Zuweisung von Verbriefungspositionen zum Trading Book. Bankbuch-Bestimmungen enthalten keine Kapitalanforderungen für Credit-Spread-Risiken. Dies widerspricht unserem Verständnis, dass der Baseler Ausschuss eine Regelung bevorzugen würde, in der die Kapitalanforderungen zwischen Banken- und Anlagebuch vergleichbar sind.

Wir empfehlen dringend, die Überprüfung der Handelsregeln mit den Regeln für Verbriefungen (BCBS 269) in Einklang zu bringen und eine konsistente Sicht auf Verbriefungen zwischen diesen beiden parallelen regulatorischen Aktivitäten zu herzustellen.

f. Default Risk: securitisations

Nicht nachvollziehbar ist, warum bei Senior-Tranchen eine LGD von 75% zugrunde gelegt werden soll (vgl. S. 80 Tz. 169). Dies erscheint insbesondere bei besicherten verbrieften Forderungen wie dies bei Auto-ABS der Fall ist nicht sachgerecht und überzeichnet das Verlustrisiko deutlich. Nicht nachvollziehbar ist ferner, dass ein Hedging nur bei verbrieften Corporate-Forderungen nicht aber bei verbrieften Retail-Forderungen wie bei Auto-ABS üblich, möglich sein soll (vgl. 80, Tz. 162).

g. Equity

Wir regen an, dass die Buckets 1 bis 4 (und 5 bis 8) zur Vereinfachung in einem einheitlichen Bucket zusammengefasst werden (p. 126). Die Risikogewichte für die vier Buckets sind von ähnlicher Größenordnung (p. 127). Dies gilt auch für die Korrelationen (p. 129). Für bestimmte Unternehmen ist die Bestimmung nach unserer Ansicht nicht möglich.

h. GIRR

Auf den sogenannten „disallowance factor“ für Long-/Short-Positionen (vgl. 3.2 auf S. 33; 3.4 (i) auf S. 36; Tz. (3) 97. auf S. 64) sollte verzichtet werden, da dadurch die Risiken von back-to-back Positionen – wie beispielsweise dem über den Markt geschlossenen Kundenderivat – deutlich überzeichnet werden. Zur Berücksichtigung des (Laufzeit-) Basis-Risikos könnte stattdessen das vorgeschlagene lineare Mapping auf die Vertizes durch ein risikosensitiveres ersetzt werden.

i. Optionen

Wir begrüßen den gesonderten Ansatz für Optionen und den Rückgriff auf die Logik des alten Szenario-Matrix-Ansatzes (mit Modifikationen). Allerdings führt die unterschiedliche Behandlung von Vega-Long- und Vega-Short-Positionen (unterschiedliche Volatilitäts-Shifts, vgl. Tz. 168 auf S. 81) im vorgeschlagenen Szenario-Matrix-Ansatz dazu, dass die Risiken von Back-to-Back Positionen – wie beispielsweise dem über den Markt geschlossenen Kundenderivat – deutlich überzeichnet werden. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass das Vorzeichen des Vegas kein geeignetes Mittel ist, um die im Konsultationspapier angesprochenen Basisrisiken zu berücksichtigen.

j. Commodity Risk

Die unterschiedlichen Korrelationen für „Same sign“ / „Different sign“ überzeichnen das Commodity Risiko deutlich. Bereits anhand einfacher Beispiele erkennt man, dass ein einzelner Trade ein geringeres Risiko ausweist, als dieser Trade zusammen mit einem Micro-Hedge. Wir plädieren dafür, die Korrelation „Same sign“ und die Korrelation „Different sign“ gleichzusetzen, um unerwünschte Nebeneffekte in einem größeren (gehedgten) Portfolio zu vermeiden.

k. Beispiele

Die Darstellung von „floating rate bonds“ in den das Konsultationspapier ergänzenden Beispielen ist fehlerhaft und spiegelt nicht das tatsächliche Risiko wider. Gemäß Beispiel 4 wäre das allgemeine Zinsänderungsrisiko eines Floater Bonds (mit 7.26 Jahren Restlaufzeit) identisch zum Zinsänderungsrisiko eines Zero Bonds (mit 7.26 Jahren Restlaufzeit). Das allgemeine Zinsänderungsrisiko in Beispiel 4 wäre somit um ein Vielfaches überschätzt. Völlig analog hierzu ist die Darstellung eines „interest rate swaps“ (Beispiele 11 und 12) nicht risikoadäquat.

Die unterschiedliche Behandlung von „floating payments“ bzw. „fixed rate payments“ im FX-Risiko ist nicht nachvollziehbar. Für einen „fixed rate bond“ werden die einzelnen Cash-Flows mit ihrer jeweiligen Restlaufzeit betrachtet, für einen „floating rate bond“ wird der Marktwert für die Gesamtlaufzeit berück-

sichtig. Hier wäre eine einheitliche Behandlung wünschenswert, bestenfalls eine einfache Lösung (z.B. Marktwert oder Nominal für die Gesamtlaufzeit).

4. Beziehung zwischen Standardansatz und IMA

a. Parallele Kalkulation

Wenn eine parallele Kalkulation des SA weiter gefordert wird, so sollte dies nicht täglich, sondern nur zu den Meldestichtagen erforderlich sein.

b. Floor/Surcharge

Wir lehnen die bankaufsichtliche Vorgabe eines Floors (oder einer Surcharge) basierend auf dem Standardansatz ab. Ein Floor wäre ein massiver Disincentive zur Verwendung und Weiterentwicklung eines internen Modells. Hinzu kommt, dass ein Floor auch Fehlanreize setzen kann: Greift der Floor, d.h. die Modellanforderungen liegen unter (x%) der Kapitalanforderungen des Standardansatzes, gibt es Anreize, risikoe erhöhende Geschäfte zu tätigen, die den Floor (bzw. die Standardansatzergebnisse) unverändert lassen, aber zu höheren Kapitalanforderungen der Modelle führen. Dies ließe die Kapitalanforderungen so lange unverändert, so lange der Floor greift. Dieser Überlegung liegt die Annahme zugrunde, dass gerade bei komplexeren Portfolios der Standardansatz nicht zu adäquaten Messergebnissen führt.

5. Disclosure

Die Veröffentlichung der SA-Berechnungen birgt die Gefahr in sich, dass Modellwerte z.B. von Investoren nicht mehr Kenntnis genommen, auch wenn diese die Risikosituation der Bank besser widerspiegeln. Zudem steht die granulare Ausspaltung der Handelsbuchinformationen in keinem ausgewogenen Verhältnis zu dem damit einhergehenden Implementierungsaufwand. Wir bitten, die Offenlegungsinformationen auf wesentliche Aspekte zu konzentrieren.

Nach unserem Verständnis sollen die Angaben nach Tabelle 1 (S. 118) monatlich erstellt werden, was vom üblichen halbjährlichen Offenlegungszyklus abweicht und bei fraglichem Nutzen einen erheblichen Aufwand verursachen würden. Wir plädieren deshalb auch hier für eine Veröffentlichung im Halbjahresturnus.

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book: A revised market risk framework“ (BCBS 265)

6. Supervisory Review Process – The Second Pillar

Es ist offenkundig ein redaktionelles Versehen, dass in Nr. 4 (S. 113) weiter von der „Modellierung spezifischer Risiken“ gesprochen wird. Nach unserem Verständnis wird die Unterscheidung allgemeine Marktrisiken – spezifische Marktrisiken nicht fortgeführt. Wir bitten um Korrektur.

Mit freundlichen Grüßen

Für Die Deutsche Kreditwirtschaft

Dr. Ralf Goebel

Dr. Silvio Andrae